

## Antrag auf Anerkennung der Durchführung einer ästhetischen Operation

gemäß § 4 Abs 3 Z 3 ÄsthOpG, BGBl I 2012/80 idF BGBl I 2018/59 iVm § 3 Abs 1 ÄsthOp-VO  
2013 idF der 3. Novelle vom 16.12.2024

### Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Name \_\_\_\_\_

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin seit \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ ÖÄK-Arztnummer \_\_\_\_\_

Zustelladresse:

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_ Tel. Nr \_\_\_\_\_

Beantragte ästhetische Operation: \_\_\_\_\_

*Bitte legen Sie folgende Dokumente und Nachweise zur genau bezeichneten ästhetischen Operation in Kopie bei; alternativ ist eine elektronische Übermittlung per E-Mail an [post@aerztekammer.at](mailto:post@aerztekammer.at) (max. 10MB pro E-Mail) möglich:*

### Beilagen zum Antrag:

- Nachweise zu aktuellen Fort- und Weiterbildungen
- Nachweise zu den im Rahmen der Ausbildung erworbenen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten
- Nachweise über das Erlernen der jeweils beantragten ästhetischen Operation **an einer anerkannten Ausbildungseinrichtung** gemäß § 3 Abs 3 ÄrzteG 1998 (ausgenommen Lehr(gruppen)praxen und Lehrambulatorien für Allgemeinmedizin) in der erforderlichen Anzahl (Richtzahl).

### Hinweis:

*Im Anerkennungsverfahren ist zu prüfen, ob eine Gleichwertigkeit in Inhalt und Umfang hinsichtlich der von Ihnen absolvierten Aus-, Fort- und Weiterbildung zu den in der jeweiligen Facharztausbildung (Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie bzw. der Sonderfächer, die berechtigt sind die ästhetische Operation durchzuführen, siehe Anlagen 1-7 der ÄsthOp-VO 2013) zu erwerbenden Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten vorliegt.*

*Die übersandten Nachweise zur Fort- und Weiterbildung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie aktuell sind – dh innerhalb der letzten 5 Jahre absolviert wurden - und ausreichend aussagekräftige Informationen (insbesondere über die Dauer und Inhalte) beinhalten. Sofern vorhanden, sind Programmhefte von Jahrestagungen oder Kongressen beizulegen, da nur jene Abschnitte angerechnet werden, die sich mit medizinisch-wissenschaftlichen Inhalten zur beantragten ästhetischen Operation beschäftigt haben. Ebenfalls sind Bestätigungen über etwaige absolvierte Workshops beizulegen. Die nachgewiesenen Fort- und Weiterbildungen müssen im Rahmen von anerkannten Fortbildungsprogrammen absolviert worden sein.*

Die jeweils beantragte ästhetische Operation ist in der entsprechenden Anzahl (Richtzahl) an einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 3 Abs 3 ÄrzteG 1998 (ausgenommen Lehr(gruppen)praxen und Lehrambulatorien für Allgemeinmedizin) <https://www.aerztekammer.at/zum-ausbildungsstaetten-verzeichnis> unter Anleitung und Aufsicht durch dazu berechtigte Fachärztinnen/Fachärzte zu erlernen. Die Richtzahl zur beantragten ästhetischen Operation finden Sie in den Anlagen 1-7 der ÄsthOp-VO 2013. Der Nachweis ist vom Ausbildungsverantwortlichen zu unterzeichnen.

Ich bestätige, dass bis auf Widerruf der Schriftverkehr mit der Österreichischen Ärztekammer und somit sämtliche Dokumente, auch meine diesbezüglichen personenbezogenen Daten, unter Verwendung der im Antragsformular angegebenen E-Mail-Adresse erfolgen darf.

Ich nehme zur Kenntnis, dass durch die Übermittlung der Daten (unberechtigte) Dritte Kenntnis über die Informationen erhalten können und diese Daten verändert werden können. Mir ist bewusst, dass dies zur Offenlegung meiner Korrespondenz und der darin erfassten Dokumente bzw. Unterlagen führen kann.

Diese Einwilligung kann jederzeit unter [post@aerztekammer.at](mailto:post@aerztekammer.at) oder durch ein Schreiben an die Österreichische Ärztekammer, 1010 Wien, Weihburggasse 10-12, widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung meiner Daten bis zum Einlangen des Widerrufs bei der Österreichischen Ärztekammer bleibt davon unberührt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_